

Wochenblatt für Wilsdruff

Beilage zu Nr. 39.

Sonnabend, der 10 April 1915.

Amtlicher Teil.

Wer nach § 2 der Verordnung über den Verkehr mit Futtermitteln vom 31. März 1915 folgende Futtermittel:

A. Sörnerfutter

Mais, Johanniskroß (auch geschrotet), Kicherbohnen, Sojabohnen, Widen; B. Abfälle der Mälzerei Erdnußschalen und -kleie, Haferkörnchen, Hirskäse, Reisskleie und -spelzen, Haferfleie, Reisfuttermehl, Haferfuttermehl, Erdnußschalen und -kleie, Grapensfutter, Gerstenfutter, Weizen- und Roggenkleie, die vor dem Inkrafttreten dieser Verordnung aus dem Auslande eingeführt ist, Maisabfälle (Homco, Homini, Maizena usw.);

C. Abfälle der Zucker- und Stärkefabrikation sowie der Gärungsgewerbe

Kartoffelpüsse, getrocknet, Getreidebrei, getrocknet, Roggenkleime, getrocknet, Biskuitabfälle, getrocknet (als Viehfutter), Biertrieber, getrocknet,

Malzkleime, getrocknet, Maischlempe, getrocknet, Hefe, getrocknet (als Viehfutter);

D. Dölkuchen

Rabisonluchen, Hedrichluchen, Rübenluchen, Leindotterluchen, Rapsluchen, Nigerluchen, Sonnenblumenluchen, Mohnluchen, Palmernluchen, Sesamluchen, Schafnluchen, in Deutschland geschlagen, Sojabohnenluchen, Leinluchen, Kofosluchen, Maisluchen, Maiskleimluchen, Baumwollflocken, Erdnußluchen, Mehle aus Dölkuchen;

E. Getreidemehle (durch Extraktion gewonnen)

Balmkerne, Raps- und Rübenmehl, Leinmehl und -schrot, Kofosmehl und -schrot, Sojamehl und -schrot,

F. Tierische Produkte und Abfälle Tierkörpermehl, Kadavermehl, Heringmehl, Walnöschmehl,

Hirschfuttermehl, Dorschmehl, seitreich, Hirschfuttermehl, Dorschmehl, seitarm, Fleischluchen, Fleischfutter, gemahlen, Blutmehl, Fettgrieben, Fleischfuttermehl;

G. Hilfsstoffe

Torffiren, Torfmull, Futterflocken, Kohlensäuren und phosphorsäuren, fertig präpariert

mit Beginn des 8. April 1915 in Gewahrsam hat, ist verpflichtet, sofern er nicht Verbraucher ist oder die Mengen unter einem Doppelzentner in jeder Art sind, die vorhandenen Mengen getrennt nach Arten und ihren Eigentümern unter Nennung der Eigentümer der Bezugseinigung der deutschen Landwirte in Berlin, Am Karlsbad 16, anzugeben, und zwar von 1 dz an.

Angeformulare sind unentbehrlich von den Handelskammern zu beziehen.

Mit Gefängnis bis zu sechs Monaten oder mit Geldstrafe bis zu fünfzehntausend Mark wird bestraft, wer der ihm obliegenden Verpflichtung zur Anzeige nicht nachkommt.

Dresden, am 3. April 1915.

Ministerium des Innern.

Bekanntmachung

betreffend Vorratserhebung für Verbandsstoffe vom 7. April 1915.

Auf Grund der Bundesratsverordnung, betreffend Vorratserhebungen vom 2. Februar 1915 (Reichs-Gesetzblatt Seite 54) wird folgende Bekanntmachung erlassen:

§ 1. Von der Verfügung betroffen sind

1. entfettete Verbandswatte jeder Art
2. gewöhnliche ungeleimte Watte
3. Kompressen-Mull
4. Binden-Mull
5. Gaze
6. Cambric

§ 2. Zur Auskunft verpflichtet sind

1. alle, welche die in § 1 aufgeführten Gegenstände aus Anlaß ihres Handelsbetriebes oder sonst des Erwerbes wegen im Gewahrsam und/oder unter Zollaufsicht haben, kaufen oder verkaufen;
2. gewerbliche Unternehmer, in deren Betrieben die in § 1 aufgeführten Gegenstände erzeugt oder verarbeitet werden;
3. Kommunen, öffentlich rechtliche Körperschaften und Verbände.

§ 3. Zu melden sind

1. die Vorräte, die den zur Auskunft nach § 2 verpflichteten gehören; dabei ist anzugeben, wer diese Vorräte aufbewahrt (genaue Adresse), mit Angaben der Mengen, die von den einzelnen Personen oder Firmen usw. aufbewahrt werden;
2. die einzelnen Vorräte, die sich -- mit Ausnahme der unter 1 angegebenen Mengen -- außerdem in seinem Gewahrsam befinden, sowie die Eigentümer (unter Angabe der genauen Adresse) der einzelnen Mengen;
3. die Mengen, die sich auf dem Transport zu dem nach § 2 zur Auskunft verpflichteten, oder unter Zollaufsicht (auf dem Wege zu ihm) befinden.

Die Mengen sind einheitlich in Kilogramm anzugeben und zwar für jeden in § 1 genannten Stoff getrennt.

§ 4. Zeitpunkt für die Angaben der Meldung:

Zu melden sind alle in § 3 aufgeführten Vorräte und Mengen nach dem am 7. April 1915 vormittags 10 Uhr tatsächlich bestehenden Zustande.

§ 5. Ausgenommen von der Verfügung

finden Vorräte, die am Tage der Vorratserhebung weniger als je 50 Kilogramm von einer der in § 1 aufgeführten Gegenständen betragen.

§ 6. Die Meldung ist zu richten an

Medizinalabteilung des Königlich Preußischen Kriegsministeriums

Berlin W 9, Leipziger Platz 17.

§ 7. Die Meldung hat zu erfolgen

bis zum 17. April 1915 an die im § 6 angegebene Adresse.

§ 8. Die zuständige Behörde oder die von ihr beauftragten Beamten sind befugt, zur Ermittlung richtiger Angaben Vorratsräume, in denen Vorräte an Verbandsstoffen zu vermuten sind, zu untersuchen und die Bücher der zur Auskunft verpflichteten zu prüfen.

§ 9. Wer vorläufig die in den oben genannten §§ geforderte Auskunft zu der in § 7 angezeigten Frist nicht erteilt, oder wissenschaftlich unrichtige oder unvollständige Angaben macht, wird mit Gefängnis bis zu 6 Monaten oder mit Geldstrafen bis zu 10000 Mark bestraft; auch können Vorräte, die verschwiegen sind, im Urteil als dem Staat verfallen erklärt werden.

Dresden, den 7. April 1915.

Leipzig

Stellvertretendes Generalkommando 12. Armeekorps.
Der kommandierende General von Broitzem.

Stellvertretendes Generalkommando 19. Armeekorps.

Der kommandierende General von Schweinitz.

Ausführungsbestimmungen

für Beschlagnahme der deutschen Schaffsfur 1914|1915.

Durch Verfügung der stellvertretenden Königlichen Generalkommandos XII. und XIX. A.-R. sind die Wollen der deutschen Schaffsfur 1914/15, d. h. die seit dem 1. Oktober 1914 in Deutschland geschorenen oder noch zu scherenden Wollmengen beschlagnahmt worden, gleichviel, ob sie sich noch auf den Schafen oder bei den Schafhaltern oder an sonstigen Lagerstellen befinden, ebenso wie das Wollgefälle von deutschen Schafstellen, das sich bei den deutschen Herbereien oder sonstigen Lagerstellen befindet.

Die Verwendung der beschlagwahmten Wollbestände wird wie folgt geregelt: Die in der Beschlagnahmeverfügung getroffene Bestimmung betrifft Verbots des Weiterverkaufs wird hierdurch aufgehoben, jedoch darf die Wolle nur für Kriegslieferungen verwendet werden. Kriegslieferungen im Sinne dieser Verfügung, also erlaubte Lieferungen, sind ausschließlich Lieferungen, die über eine der nachstehend aufgeführten Wäschereien geleitet werden:

Bischweiler Carboniferaanstalt und Wollwäscherei, A. G., vormals E. Bir, Bischweiler, Kreis Hagenau/Eifl., Bremer Wollwäscherei, Blumenthal, Prov. Hannover, Wollwäschereivereinigung, Karl Neß & Co., Bredau, H. Nay Sohn, Cassel, Mosbacher & Cie, Cassel, Emil Rubensohn & Co., Cassel-Bettenhausen, Woll-Wäscherei und -Kämmerer Döhren/Hannover, Hannover-Döhren, Vogtländische Carboniferaanstalt A. G., Grün/Bengenfeld i. B., Kirchhainer Wollwäscherei G. m. b. H. Kirchhain (R-L.), Ostpreußische Dampf-Wollwäscherei A. G., Königsberg/Ostpr., Leipziger Wollwäscherei, Leipzig, Bremer Wollwäscherei, Bremen, G. A. Weller, Leutersbach/Kirchberg i. Sa., Mülauer Wollwäscherei Georgi & Co., G. m. b. H. Mülau/Vogtländ., Woll-Wäscherei und Carboniferaanstalt Neuhaus, Gebr. Lenk, Neuhaus/Bengenfeld, Deutsche Wollentfettung A. G., Oberheinsdorf/Neidenbach i. B., Rothenburger Wollwäscherei Carl Heine, Rothenburg/Oder, Wollwäscherei und Carboniferaanstalt Fr. W. Schreiterer, Unterheinsdorf/Reichenbach i. B.

Diese Wäschereien sind durch die Heeresverwaltung verpflichtet worden, die Wäsche der aufgeführten Wollmengen zu den mit ihnen vereinbarten Tariffällen*) zu bewirken und für Überwachung der endgültigen Ablieferung an solche inländische Fabrikanten, die die Wolle zu Heereslieferungen verarbeiten, zu sorgen. Die Wäschereien unterstehen der dauernden Überwachung durch die Kriegs-Rohstoff-Abteilung des Kriegsministeriums.

Die Eigentümer der Wollen dürfen danach die Wollen entweder unmittelbar oder durch Vermittlung von Händlern an Heeresbedarfssfabrikanten verkaufen. In ersterem Falle ist der Eigentümer, in letzterem Falle der Händler verpflichtet, die Wollen über die vorstehend genannten Wäschereien an die Heeresbedarfssfabrikanten zur Ablieferung zu bringen.

Da die verpflichteten Wäschereien Wollmengen unter 1000 kg Rohgewicht nicht bearbeiten, dürfen Eigentümer, deren Gesamtengrund über Besitz diese Menge nicht erreicht, sich zu gemeinsamer Ablieferung zusammenschließen.

Alle schon abgeschlossenen Verträge von Wollmengen an Heeresbedarfssfabrikanten können in Kraft bleiben, wenn die Wolle einer der zugelassenen Wäschereien zur Wäsche, zur Überwachung und Ablieferung zugeführt wird. Von dem Abnehmer der Wolle ist der Wäscherei der Waschlohn vor Ablieferung zu erstatten.

Sofern bereits Wollen an Fabrikanten verkauft worden sind, die sich nicht verpflichtet, die Wolle zu Heereslieferungen zu verwenden, darf Ablieferung nicht erfolgen.

Vor dem 31. August 1915 müssen sämtliche Bestände der deutschen Schaffsfur 1914/15 in das Eigentum der Heeresbedarfssfabrikanten übergegangen sein.

Jede andere Art von Lieferungen, sowie jede andere Art von Veräußerungen, insbesondere der Verlauf von Wolle der deutschen Schaffsfur 1914/15 auf Märkten oder öffentlichen Versiegelungen ist verboten.

Es wird ausdrücklich auf die Bundesratsverfügung vom 22. Dezember 1914 betreffs der Höchstpreise hingewiesen.

Zuwiderhandlungen gegen die Beschlagnahmeverfügung oder gegen die Ausführungsbestimmungen werden mit Gefängnis bis zu 1 Jahre bestraft, sofern nicht nach allgemeinen Gesetzen höhere Strafen verhängt sind.

*) M. 0,25 für 1 kg auf gewalztes Produkt gerechnet einschl. Sortierung bis zu 20% Unter- und Oberarten und M. 0,05 Zuladung für 1 kg auf gewalztes Produkt bei Sortierung über 20% Unter- und Oberarten. Sofortige Vergütung ohne jeden Abzug. Verpackung in Fäden des Empfängers.

Nachstehend wird im Anschluß an die Bekanntmachung des Ministeriums des Innern vom 18. Februar 1915 — 517 III L — in Nr. 41 der Sächsischen Staatszeitung und der Leipziger Zeitung vom 19. Februar 1915 die Bekanntmachung des Stellvertreters des Reichskanzlers vom 31. März 1915 — R. G. Bl. S. 202 —, betreffend Änderung der Bekanntmachung über die Höchstpreise für Speisekartoffeln vom 15. Februar 1915 — R. G. Bl. S. 95 — noch besonders zur öffentlichen Kenntnis gebracht.

Dresden, am 6. April 1915.

Ministerium des Innern.

Bekanntmachung, betreffend Änderung der Bekanntmachung über die Höchstpreise für Speisekartoffeln vom 15. Februar 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 95). Vom 31. März 1915.